

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 289 - 291

B., E.: Diebstahl mittels Einschleichens : (Schluß.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Diebstahl mittels Einschleichens. (Schluß.) — Ueber Erbfähigkeit der nondum concepti. — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes. Urtheile vom 1—14. Jult mit einem Nachtrag vom Junt.

Diebstahl mittels Einschleichens.

(Schluß.)

Das Kriterium der Auszeichnung des Einschleichens liegt dann nicht in der bloßen Geräuschlosigkeit, in dem absichtlichen Ausweichen des Entdecktwerdens, sondern nach der objektiven Richtung in dem Bruch der häuslichen Sicherheit, der sich durch eine Handlung manifestiren muß, durch welche ein zum Schutze des Eigenthums dem Dieb entgegengesetztes Hinderniß überwunden und hiedurch der Diebstahl ermöglicht wird.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist denn auch die Zeit des Einschleichens und der Zeitraum bis zur Diebstahlsausführung von keiner weiteren Bedeutung, wenn nur der Diebstahl selbst zur Nachtzeit verübt wird.

Hiebei erledigt sich so manches Bedenken über den Begriff der Nachtzeit, denn wenn man die Nachtzeit gleich der Zeit der eingetretenen Nachtruhe setzt, wo das Haus verschlossen ist oder wenigstens nach häuslicher Ordnung verschlossen sein sollte, so wäre in manchen Häusern ein Einschleichen gar nicht denkbar. In den Hotels größerer Städte gibt es keine Nachtruhe; sollte der Dieb, der sich der Wachsamkeit des Portiers durch irgend einen Kunstgriff zu ent-

ziehen weiß, um in das Gasthaus zu kommen um dort zu stehlen, weniger strafbar sein, als der Dieb, der im Dunkeln tappt?

VI.

Nach dem hier entwickelten Begriff des Einschleichens werden von den nächtlichen in Wohnhäusern verübten Diebstählen nur solche ausgeschlossen sein, welche durch ungenügenden Schutz des Eigenthums das Eindringen des Diebs begünstigten oder wenigstens ermöglichten. Hier liegt die Schuld an dem Hausbewohner selbst der nicht als diligens paterfamilias handelte.

Dagegen wird eine Reihe anderer weit gefährlicherer Diebe, welche die Praxis bisher als vom Gesetz nicht betroffen erachtete, zu den Einschleichern zu rechnen sein.

Begreift man unter dem Einschleichen anstatt das leise heimliche Eintreten in das Haus, vielmehr ein listiges, die Gelegenheit erlauerndes Verschaffen des Zutritts durch Umgehung einer gewährleistenden Sicherheit, so werden auch alle jene Diebe betroffen, welche sich mit List den offenen Zutritt zu verschaffen wissen.

Welcher Dieb ist wohl der abgefemtere und gefährlichere, derjenige welcher auf den Zehen schleicht und in einem Nachts offen gelassenen Hause stiehlt, — oder der, welcher in ein glänzend erleuchtetes Haus, wo zur Verherrlichung eines Familienfestes ein Ball gegeben wird, den offenen Zutritt mitten durch eine Zahl von aufmerksamen Dienern dadurch zu gewinnen weiß, daß er in Festkleidung sich als geladener Gast vorspiegelt, und so zu den Räumllichkeiten gelangen kann, wo er die Kasse des Festgebers ungestört erleichtert?

Als Motiv für die schwerere Qualifikation der ausgezeichneten Diebstähle wird stets und haupt-

sächlich hervorgehoben die Gewalt oder List, wodurch sich der Dieb den Zugang zur Sache verschafft.

In Röttlins Abhandlungen aus dem Strafrecht ist zwar die Frage, ob auch ein Verschaffen des offenen Eintritts unter listigem Vorwande als Einschleichen zu rechnen sei, verneint, aus dem Grunde, weil Qualifikationen strikt auszulegen seien. An der betreffenden Stelle (S. 266 lit. aa,) ist das Einschleichen als das heimliche Eingehen ohne Wissen und Willen des Hausherrn bezeichnet, zu welchem jedoch nach lit. cc, das Erlauern der Gelegenheit als weiteres Thatbestandsmerkmal erfordert wird. In der Ann. 7 ist aber dazu bemerkt, daß die ratio legis sehr dringend für Bejahung der Frage spreche, und eine weitere Note (S. 268 N. 3) zu dem Sage, daß wo Nachts geschwärmt, gezechet oder sonst die Nacht zum Tag gemacht wird, ein Diebstahl mit der fragl. Auszeichnung nicht begangen werden könne, gedenkt der Möglichkeit eines solchen — in anderen Lokalitäten desselben Hauses z. B. wo die Kinder schlafen.

Erachtet man die Heimlichkeit und Geräuschlosigkeit des Einschleichens als nebensächlich, und findet die höhere Strafbarkeit derartiger Diebstähle in der Ueberwindung des Schutzes des Eigenthums durch Beseitigung oder Umgehung der besonders vorgesehenen oder durch die Umstände gewährleisteten Sicherheit, sei es durch eine unmittelbare, das Schugmittel aufhebende Handlung oder durch List, dann kann freilich der nächtliche Dieb, der leise unter möglichster Vermeidung eines Geräusches aus einem unverschlossenen Pferdestall, in welchem der Pferdefnecht zu schlafen pflegt, gestohlen, nicht mehr als Verbrecher bestraft werden, aber eine andere Klasse der gefährlichsten Diebe, deren List Schlössern und Riegeln spottet, die „Diebe von Profession“ — Spezies „Rittenschieber,“

(Ortloff, Strafb. Handlg. S. 246 Ziff. 3)